

## **8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Regenstauf (BGS-WAS)**

**Vom 11. September 2020**

Auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Regenstauf (BGS-WAS), zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Regenstauf (BGS – WAS) vom 05.12.2018, wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abrechnungstichtag ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.07., und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.“

### **§ 2**

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, die durch § 1 geänderte Satzung neu bekannt zu machen.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Regenstauf, 11.09.2020  
Markt Regenstauf

Schindler  
1. Bürgermeister